

**Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen / National Prosecution of International Crimes – Teilband 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro, Slowenien (Strafrechtliche Forschungsberichte, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band S 95.3), Berlin: Duncker & Humblot, 2004, 437 S., ISBN 3-482-11774-3, 39,- €.**

Der dritte Band der Reihe „Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen“<sup>1</sup> aus dem Jahr 2004 befaßt sich mit den Rechtsgrundlagen für eine staatliche Verfolgung von Völkerstraftaten in Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro und Slowenien. Ziel dieses Forschungsprojektes des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ist es, in einem ersten Schritt Landesberichte über 30 Strafrechtsordnungen zu erstellen, wobei der Schwerpunkt im europäischen und mittel- und südamerika-

nischen Raum liegt. Nach deren Erscheinen soll das Projekt mit einer komparativen Analyse abgeschlossen werden.

Eine solche rechtsvergleichende Betrachtung wird insbesondere durch die Vorgabe eines Fragenkatalogs erleichtert, nach dem sich die Verfasser der Landesberichte bei ihren Ausführungen zu richten haben und der mithin auch als Gliederung der einzelnen Beiträge dient. Dieser Fragenkatalog sowie die Grundkonzeption des Forschungsprojektes an sich wird dem Leser in einem ersten Teil des Buches bereitgestellt. Der Leser muß für eine rechtsvergleichende Betrachtung daher nicht auf das Ende der Reihe warten, sondern kann unmittelbar die Antworten auf bestimmte Fragen, die sich bei der Bestrafung von völkerrechtlichen Verbrechen nach den nationalen Rechtsordnungen stellen, nachschlagen und selbst einem Vergleich unter-

---

<sup>1</sup> Band 1: Deutschland; Band 2: Finnland, Polen und Schweden; Band 4: Côte d'Ivoire, Spanien, Frankreich, Italien, Lateinamerika; Band 5: Kanada, Estland, Griechenland, Israel, USA; Band 6: Australien; China, England/Wales, Rußland/Weißrußland, Türkei.

ziehen. Hilfreich ist dabei eine tabellarische Zusammenfassung der Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im jeweiligen Anhang der Landesberichte.

So erschließt sich dem Leser schnell, daß zum Beispiel in Österreich allein Völkermordtaten durch einen Spezialtatbestand erfaßt werden, wohingegen in den Rechtsordnungen der Länder, die jüngst selbst in gewalttätige Auseinandersetzungen verstrickt waren (Kroatien, Serbien und Montenegro) beziehungsweise aus dem Zerfall der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien hervorgegangen sind (Slowenien), auch Kriegsverbrechen durch bestimmte Tatbestände unter Strafe gestellt werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden hingegen in allen Ländern nur unter Rückgriff auf die allgemeinen Straftatbestände geahndet, so daß der in Art. 7 IStGH-Statut zum Ausdruck kommende besondere Unwert der (Einzel-)Tat, nämlich daß sie im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird“, unberücksichtigt bleibt.

Der größere Teil der einzelnen Berichte befaßt sich dann mit bestimmten Problemen bei der Anwendung des nationalen Strafrechts. So wird erörtert, welche Anknüpfungsprinzipien<sup>2</sup> für die nationale Strafgewalt gelten und ob die jeweiligen nationalen Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitäts- oder Opportunitätsprinzip tätig werden. Ein Hauptaugenmerk liegt auf den allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzung und Straffreistellungen<sup>3</sup> nach na-

tionalem Recht und darauf, inwieweit diese vom Römischen Statut zugunsten oder zuungunsten des Täters abweichen. So regelt das IStGH-Statut eine dezidierte Vorgesetztenverantwortlichkeit, die eine Bestrafung insbesondere auch dann vorsieht, wenn ein Vorgesetzter in einer völkerstrafrechtlich relevanten Situation „nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreift, um [...] die Angelegenheit den zuständigen Behörden zur Untersuchung und Strafverfolgung vorzulegen“, Art. 28 lit. b (iii) IStGH-Statut. Während in den Art. 158 bis 160 des kroatischen Strafgesetzes (StG) die Anordnung von Kriegsverbrechen ausdrücklich als Tathandlung erfaßt wird, konnte nach kroatischem Recht eine (fahrlässige) Tatbegehung (durch Unterlassen) in der oben beschriebenen Weise nicht strafbar sein. Grund dafür ist, daß nach kroatischem Recht eine Unterlassensstrafbarkeit nur durch einen kausalen Beitrag begründet werden kann, der im genannte Fall nicht denkbar ist, und das kroatische Recht im Übrigen auch davon ausgeht, daß Kriegsverbrechen nur vorsätzlich begangen werden können. Daher blieb das kroatische Recht bis Juli 2004 und der Einfügung des neuen Art. 167a des kroatischen StG in diesem Punkt hinter dem IStGH-Statut zurück.

Schließlich machen die Berichterstatter noch mehr oder weniger umfangreiche Angaben zur tatsächlichen Verfolgungspraxis in den jeweiligen Ländern. Weiterhin werden eventuell geplante Reformvorhaben genannt, juristische Bewertungen durch Rechtssprechung und Wissenschaft von eventuellen Defiziten der nationalen Strafgewalt vorgestellt und auf einzelne rechtspolitische Diskussionen hingewiesen. Abschließend nehmen die Verfasser eine eigene Einschätzung der Situation der Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen auf nationaler Ebene vor, die man sich teilweise etwas ausführlicher gewünscht hätte.

<sup>2</sup> Territorialitäts-, Schutz-, Personalität- und Universalitäts- bzw. Weltrechtsprinzip.

<sup>3</sup> Fragen des Vorsatzes, Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, Tat- und Rechtsirrtümer, Versuch und Rücktritt, Täterschaft und Teilnahme, Unterlassen, Handeln auf Befehl, Vorgesetztenverantwortlichkeit, Notwehr und Notstand, Mindestalter, Strafbarkeit juristischer Personen, Immunitäten, Verjährung, Relevanz von Amnestien und Be-

gnadigungen, Rückwirkungsverbot, ne bis in idem.

Lobenswert und erfreulich für die deutschsprachige Rechtswissenschaft ist die Bereitstellung der nationalen Strafvorschriften in deutscher Übersetzung. Diese erleichtert nicht nur die Lektüre, sondern macht eine schnelle Einarbeitung in das Thema und eine sofortige Auseinandersetzung überhaupt erst möglich. Leider wurde auf den Abdruck zitierter österreichischer Vorschriften verzichtet. Auch dieser dritte Band der Reihe ist in seiner Kompaktheit

nicht nur interessant für Strafrechtswissenschaftler und Völkerrechtler, sondern kann insbesondere auch Internationalen Strafgerichtshöfen, staatlichen Strafverfolgungsorganen und Menschenrechtsorganisationen als Nachschlagewerk von Nutzen sein. Es darf gespannt auf den Abschluß des Forschungsprojektes und der Veröffentlichung der Ergebnisse gewartet werden.

*Bernhard Plamper*